

läufer der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden waren die Schiedsmänner. Sie behandelten Beleidigungen und Verleumdungen mit dem Ziel, vor Einreichung einer Privatklage bei Gericht eine Versöhnung zwischen Streitbeteiligten zu versuchen,<sup>42</sup> was ihnen in etwa zwei Dritteln der Streitfälle auch gelang. Das Vertrauen, das sich die Schiedsmänner dadurch bei der Bevölkerung erworben hatten, gestattete es, den Sühnstellen im September 1958 die Befugnis zur Durchführung freiwilliger Sühneversuche wegen kleinerer einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern (Streitwert bis zu 100 DM) zu übertragen.<sup>43</sup> Mehr und mehr gingen die Schiedsmänner dazu über, die Ursachen und Bedingungen der an sie herangetragenen Streitfälle zu erforschen-, um die Lebensumstände, unter denen die Streitfälle entstanden waren, progressiv beeinflussen oder verändern zu können. Aus diesen Gründen zogen die Schiedsmänner auch Bürger zu ihren Beratungen hinzu. Gleichzeitig wuchs auch die Zusammenarbeit zwischen dem Schiedsmann und' der Volksvertretung, die ihn gewählt hatte.

*Damit begann ein Entwicklungsweg, auf dem sich (in anderer Weise und weit langsamer als die Konfliktkommissionen in den Betrieben) die Sühnstellen in Richtung der späteren gesellschaftlichen Gerichte in den Wohngebieten usw. zu verwandeln anfangen.* Dieser Prozeß, in dem eine traditionelle Einrichtung inhaltlich neu gestaltet und in dem die mit den Konfliktkommissionen gewonnenen Erfahrungen genutzt wurden, führte bis zum Jahre 1966 zum schrittweisen Aufbau eines über die gesamte Republik sich ausdehnenden Netzes von Schiedskommissionen, die bis zum Jahre 1968 zu gesellschaftlichen Gerichten heranwuchsen.

#### *Die Einführung neuer Formen der Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren*

Anfang der sechziger Jahre waren die Bedingungen geschaffen worden, die es gestatteten, die Kraft und Wirksamkeit der Gesellschaft stärker als bisher für die erzieherische Einflußnahme auf die Gesetzverletzer zu nutzen. Die Zahl der gesell-

schaftlichen Kräfte, auf deren Mitarbeit die Justiz sich stützen konnte, hatte zugenommen. Der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erforderte tiefere Einsicht in das Wirken der Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich die Gesellschaft entwickelt. Daher war es notwendig geworden, immer mehr Bürger konkret an die staatliche Leitung heranzuziehen. Dieser Notwendigkeit war jedoch im Bereich der Rechtspflege nicht ausreichend entsprochen worden. Strafrechts- und Strafverfahrenswissenschaft hatten ungenügend herausgearbeitet, wie die im Strafverfahren tätigen Organe die gewachsenen gesellschaftlichen Möglichkeiten hätten nutzen können, um das Strafverfahren stärker als bisher zu einem Lebensvorgang zu machen, an dem die Menschen lernen, die sozialistischen Lebensverhältnisse zu vervollkommen und dabei sich selbst zu erziehen.<sup>44</sup>

Weiterführende Organisations- und Tätigkeitsformen eines qualifizierten Zusammenwirkens von Bürgern und Strafverfolgungsorganen waren notwendig geworden. Diese neuen Formen und Methoden mußten, vom seinerzeit erreichten Bewußtseinsstand der Werktätigen ausgehend und ihn fördernd, den Bürgern zusätzliche Möglichkeiten erschließen, mit den Strafverfolgungsorganen im Strafverfahren zusammenzuwirken.

In dem vom VI. Parteitag der SED (1963) beschlossenen Programm der SED wurden im Interesse der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und der Einheit von Rechtspflege und Bevölke-

42 Vgl. Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 5. 1954, GBl. 1954 Nr. 54 S. 555. ,

43 Vgl. Verordnung über die Sühnstellen — Schiedsmannsordnung — vom 22. 9.1958, GBl. I 1958 Nr. 61 S. 690.

44 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsuumtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht, 1962/11, S.1965 ff.; ders, „Die gesellschaftsorganisatorische Funktion des Strafprozeßrechts bei der Entfaltung der sozialistischen Demokratie“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle, Ges.-Sprachw. Reihe 1963/2, S. 167 ff.